

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

(Name, Anschrift des Auftraggebers)

–im Folgenden Auftraggeber –

und

supaCGI GmbH, Heidesch 1, 49549 Ladbergen

–im Folgenden Auftragnehmer –

vereinbaren zur Vorbereitung und/ oder Durchführung einer künftigen vertraglichen Zusammenarbeit (Hauptvertrag) Nachfolgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Vertragsparteien beabsichtigen, künftig im Rahmen eines Hauptvertrages (Werk-, Dienstleistungs-, Lizenz-, Know-how-Transfer- Vertrag oder ähnlicher Geschäftsbesorgungs- oder Auftragsverträge) zusammenzuarbeiten, wobei der Auftragnehmer Werke im Sinne des Urheberrechtes, sonstige urheberrechtähnlich oder sonstig geschützte Werke, vertrauliche Tatsachen oder Absichten und/ oder Entwicklungen des Auftraggebers (**im Folgenden vertrauliche Informationen**) nutzen muss.

(2) Bei diesen vertraulichen Informationen handelt es sich um:

Zeichnungen, 3D-Modelle, technische Dokumentationen, Foto- und Videomaterial.

Die vertraulichen Informationen können insbesondere die Papierform, als Datensatz, als Datenträger oder auch eine bildliche oder darstellende Form haben.

(3) Die Vertragspartner haben hinsichtlich der Geheimhaltungspflichten nach dieser Vereinbarung nur für diejenige eine solche Sorgfalt einzustehen, wie sie auch bezüglich eigener vertraulicher Informationen in eigenen Angelegenheiten angewendet wird (Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten).

Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Vertragsparteien oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien beruhen. In den vorgenannten Fällen ist aber die Schadensersatzhaftung, insbesondere bei der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, auf den vorhersehbaren, vertragstypischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 2 Einblick in vertrauliche Informationen, Geheimhaltungspflicht

(1) Zur Prüfung ob eine vertragliche Zusammenarbeit erfolgsversprechend ist oder zu deren Umsetzung oder Durchführung, gewährt der Auftraggeber Einblick in vertrauliche Informationen.

Allein der Auftraggeber entscheidet, welche Informationen in welcher Form und in welchem Umfang zur Kenntnis gebracht oder zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen können auch von Dritten (z.B. externen Beratern, verbundene Unternehmen oder Subunternehmern) vermittelt werden.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen dieser Vereinbarung zugänglich gemachten vertraulichen Informationen geheim zu halten und sie ausschließlich zum Zwecke dieser Vereinbarung und/ oder des Hauptvertrages zu verwenden.

(3) Die Geheimhaltungspflicht besteht befristet bis zum 31.12.2021. Kommt eine vertragliche Zusammenarbeit zu Stande, besteht vorbehaltlich dortiger Sonderregelungen die Geheimhaltungspflicht mindestens für die Dauer von zwei Jahren ab Beendigung dieser späteren Vereinbarung.

(4) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn:

a) die übergebenen Informationen öffentlich zugänglich oder offenkundig sind oder später rechtmäßig von einem nicht an Vertraulichkeit gebundenen Dritten erlangt werden oder später ohne Zutun des Auftragnehmers offenkundig werden;

b) die Informationen dem Auftragnehmer von Dritten zugänglich gemacht werden, ohne dass ein Bruch einer Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Auftraggeber vorliegt;

c) die Informationen unabhängig entwickelt wurden durch den Auftragnehmer, ohne Verletzung der Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber, und ohne dass die unter dieser Vereinbarung übergebenen vertraulichen Informationen dabei benutzt wurden;

d) die vertraulichen Informationen, die beim Auftraggeber schon vor Abschluss dieser Vereinbarung in Verwendung waren und dem Auftragnehmer vom Auftraggeber oder dritten übermittelt wurden;

e) die Informationen dem Auftragnehmer schon vorher bekannt waren.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Dritte über ihn Kenntnis von den vertraulichen Informationen erlangen und diese verwerten können. Mitarbeiter und Angestellte sind in geschäftsüblicher Art und Weise zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Kreis der Personen, die bei ihm von den vertraulichen Informationen Kenntnis erlangen, ist vom Auftragnehmer so klein wie möglich zu halten.

§ 3 Recht zur Verwertung und Weitergabe

(1) Der Auftraggeber behält die gesetzlich bestehenden Rechte an den vertraulichen Informationen, einschließlich bestehender Eigentums- und Urheberrechte an Unterlagen.

(2) Der Auftragnehmer ist befugt die vertraulichen Informationen an Dritte zu Zwecken der Vertragserfüllung und Vertragsdurchführung weiterzugeben und offenzulegen. Der Auftragnehmer hat hierbei seine Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung weiteren Empfängern gegenüber inhaltsgleich aufzuerlegen.

(3) Der Auftragnehmer ist befugt aufgrund zwingender behördlicher, gerichtlicher oder gesetzlicher Anordnungen beziehungsweise Regelungen vertrauliche Informationen nach dieser Vereinbarung

offenzulegen oder zu übermitteln. Soweit die Offenlegung außerhalb der Regelungen des Handelsgesetzbuches oder der Abgabenordnung erfolgt ist der Auftraggeber von der Offenlegung zu unterrichten, es sei denn dem Auftragnehmer ist eine solche Unterrichtung aufgrund zwingender behördlicher, gerichtlicher oder gesetzlicher Anordnungen beziehungsweise Regelungen untersagt.

§ 4 Kopien und Herausgabe

(1) Kopien von Unterlagen, Daten etc. dürfen nur soweit als notwendig und nur im Rahmen des üblichen Geschäftszweckes hergestellt werden.

(2) Der Auftragnehmer wird sämtliche Unterlagen, die er vom Auftraggeber erhalten hat bzw. erhalten wird, an den Auftraggeber zurückgeben, sobald eine der Vertragsparteien schriftlich mitteilt, dass keine weitere Informationsweitergabe erfolgt oder der Hauptvertrag beendet ist oder wird.

(3) Überlassenen Unterlagen, Daten, Datensätze, Bilder oder werbliche Darstellungen oder sonstige Sachen des Auftraggebers können während der Laufzeit dieser Vereinbarung zurückverlangt bzw. deren Löschung verlangt werden.

§ 5 Löschungspflicht

(1) Der Auftragnehmer wird sämtliche vertraulichen Informationen, die er vom Auftraggeber erhalten hat bzw. erhalten wird, und nicht an den Auftraggeber zurückgeben hat, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen zur Löschung bringen.

(2) Sämtliche auf Basis der vertraulichen Informationen vom Auftragnehmer selbst erstellten Unterlagen, Daten etc. einschließlich Kopien erhaltener oder selbst erstellter Unterlagen, Daten etc. werden vom Auftragnehmer zu demselben Zeitpunkt vernichtet bzw. endgültig gelöscht.

§ 6 Vertragsstrafeversprechen

(1) Der Auftragnehmer verspricht für den jeweils ersten Fall schuldhaften Verstoßes oder schwerer Fahrlässigkeit, unter Einbeziehung des Fortsetzungs- oder Handlungszusammenhangs im Sinne nur eines einheitlichen Verstoßes, nach dieser Vereinbarung gegen eine Verpflichtung dieses Vertrags zur Geheimhaltung oder Verwendungsbeschränkung eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe. Die genaue Höhe bestimmt der Auftraggeber nach billigem Ermessen. Dem Auftragnehmer stehen die Rechte nach § 315 Abs. 2 und Abs. 3 BGB ausdrücklich zu. Die Vertragsstrafe kann ungeachtet eventueller Schadensersatzforderungen verlangt werden, ist aber hierauf anzurechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe nach dieser Vereinbarung kann nicht im Falle einer Anfechtung, Kündigungen oder sonstigen einseitigen Beendigung dieser Vereinbarung oder des Hauptvertrages verwirkt sein oder werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Für jegliche Streitigkeiten aus mit uns geschlossenen Verträgen oder Rechtsverhältnissen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) maßgebend. Sofern das Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verweisung auf die Rechtsordnung eines anderen Staates enthält wird diese Verweisung ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Sofern der Vertragspartner, kein Verbraucher, somit Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, wird als Gerichtsstand, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, für alle Streitigkeiten wegen und aus dem Vertrags- und Rechtsverhältnis, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozessen, Ladbergen vereinbart. Hilfsweise

wird im Sinne der vorstehenden Regelung der gesetzliche Sitz des Unternehmens oder juristischen Person als Gerichtsstand vereinbart.

(3) Sofern der Vertragspartner kein Verbraucher ist und seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat wird, soweit nach Unionsrecht zulässig, als Gerichtsstand im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 Ladbergen als Gerichtsstand vereinbart, hilfsweise eine anderweitig, nach Unionsrecht, zulässiger Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Sofern der Vertragspartner kein Verbraucher ist und seinen Sitz in einem Mitgliedstaat außerhalb der Europäischen Union hat wird Ladbergen als Gerichtsstand im Sinne des Absatzes 2 vereinbart.

(5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Als Schriftform nach dieser Vereinbarung gilt auch ausdrücklich die Textform, nur per E- Mail, vereinbart. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Ladbergen,

(Ort/Datum)

(Unterschrift Auftraggeber)

(Unterschrift Auftragnehmer)